**Bundesrat**

Drucksache **445/2/98**
(Grunddrs. 518/97)

**28.05.98**

# Antrag

**der Länder Bayern, Niedersachsen**

---

**Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV)**

Punkt 56 der 726. Sitzung des Bundesrates am 29. Mai 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 6 Abs. 5

In § 6 Abs. 5 ist vor Satz 1 einzufügen:

„Diese Vorschrift gilt für Vertreiber von Serviceverpackungen, die in Ladengeschäften des Lebensmittelhandwerks abgegeben werden, mit der Maßgabe, daß Nummer 2 Abs. 1 des Anhangs I keine Anwendung findet."

Folgeänderung

In § 6 Abs. 5 Satz 1 ist das Wort „Diese" durch „Die" zu ersetzen.

**Ausgeliefert am 28. MAI 1998**

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Begründung:

Die Einbeziehung von Verpackungen für den offenen Verkauf von Lebensmitteln über die Ladentheke in die Nachweis- und Dokumentationspflichten bedeutet für die kleinen und mittleren Unternehmen des Lebensmittelhandwerks (z. B. Bäcker) aufgrund der strukturellen Gegebenheiten eine erhöhte Belastung. Für diese Serviceverpackungen verbleibt es daher bei der bestehenden Rechtslage.